

Satzung zur guten wissenschaftlichen Praxis an den SNSB

Präambel

Die nachfolgenden Regelungen setzen den Kodex „*Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis*“ der Deutschen Forschungsgesellschaft (DFG) um. Sie sind für alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der SNSB als auch auf die SNSB als Organisation verbindlich. Die Regelungen fassen die zentralen Standards guter wissenschaftlicher Praxis zusammen und beschreiben das Verfahren im Falle ihrer Nichtbeachtung.

§ 1 Reichweite der Regelungen

(1) Die einzuhaltenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis werden auf der Internetpräsenz der SNSB bekanntgegeben.

Auf das Inkrafttreten dieser Regelungen werden alle angestellten und verbeamteten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler durch E-Mail aufmerksam gemacht.

(2) Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler der SNSB ist verpflichtet und dafür verantwortlich, in ihrem Verhalten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

§ 2 Prinzipien

Zu den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gehört es insbesondere, *lege artis* zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

§ 3 Berufsethos

(1) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung.

(2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der SNSB tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen.

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der SNSB aller Karriereebenen durchlaufen einen stetigen Prozess des Lernens und aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Wissenschaft und Forschung.

(4) Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der SNSB (z. B. Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter) sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

§ 4 Organisationsverantwortung der SNSB

- (1) Die Leitung der SNSB ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der SNSB.
- (2) Die Leitung der SNSB schafft die Rahmenbedingungen für regelkonformes wissenschaftliches Arbeiten durch die Etablierung einer zweckmäßigen institutionellen Organisationsstruktur. Die Leitung schafft die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der SNSB rechtliche und ethische Standards einhalten können. Diese gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden.
- (3) Zu den Rahmenbedingungen der SNSB gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für Chancengleichheit und Diversität.

Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfalt („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht beabsichtigte Einflüsse („unconscious bias“).

- (4) Für die Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der SNSB in frühen Karrierephasen werden verschiedene Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Es werden Beratungsmöglichkeiten für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal angeboten.

Die in der SNSB etablierte Betreuungsstruktur unterstützt den wissenschaftlichen Nachwuchs durch ein umfassendes Betreuungskonzept, das aus verschiedenen Bausteinen besteht:

- **Finanzielle Förderung:** Das SNSB Research Committee bietet finanzielle Unterstützung für junge Forschende im Rahmen des *Pro4Res-Programms*. Die Förderung umfasst sowohl Projekte zur Entwicklung neuer Forschungsideen als auch abteilungsübergreifende Vorhaben, die zu den Forschungsschwerpunkten "Alpine Systeme" und "Veränderung der Bio- und Geosphäre" passen.
- **Projektspezifische Infrastruktur:** Zur Umsetzung abteilungsübergreifender Projekte stellt die SNSB benötigte Infrastruktur wie moderne Ausrüstung und spezielle Software zur Verfügung. Dies soll die effiziente Durchführung der Forschungsarbeiten ermöglichen und den Innovationsprozess beschleunigen.
- **Beratung für Drittmittelakquise:** junge Forschende erhalten umfassende Beratung und Unterstützung bei der Akquirierung von Drittmitteln. Spezielle Workshops und individuelle Beratungsgespräche helfen dabei, erfolgreiche Anträge zu stellen und zusätzliche finanzielle Mittel für ihre Forschungsprojekte zu gewinnen.
- **Vereinbarkeit von Familie und Beruf:** Die SNSB legt großen Wert auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Flexible Arbeitszeiten, Unterstützung bei der Kinderbetreuung und Angebote zur Work-Life-Balance sind feste Bestandteile des Betreuungskonzepts.

- **Vernetzungs- und Fortbildungsangebote:** Regelmäßige Netzwerkveranstaltungen und Fortbildungsangebote fördern den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen SNSB-Abteilungen und Core Facilities. Dies erleichtert nicht nur die Durchführung abteilungsübergreifender Projekte, sondern auch den Aufbau eines starken wissenschaftlichen Netzwerks.
- **Webportal für Forschende:** Ein zentraler Anlaufpunkt für alle Service- und Unterstützungsleistungen ist das geplante Webportal der SNSB Forschungsförderung. Hier finden junge Forschende detaillierte Informationen zu den Fördermöglichkeiten und Angeboten der SNSB, sowie aktuelle Ausschreibungen und wichtige Termine.

Dieses umfassende Betreuungskonzept zielt darauf ab, den wissenschaftlichen Nachwuchs der SNSB bestmöglich zu unterstützen und seine Selbständigkeit und Innovationskraft in der Forschung zu stärken.

§ 5 Verantwortung der Abteilungsleitungen und der Leitungen der Regionalmuseen der SNSB

- (1) Die Abteilungsleitungen der SNSB und die Leitungen der Regionalmuseen tragen die Verantwortung in ihren Abteilungen u.a. auch für die Einhaltung und Umsetzung der Regelung zu guter wissenschaftlicher Praxis in Ihrer Abteilung bzw. Regionalmuseum.
- (2) Zur Leitung gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsadjunktorischen Personals sowie die Vermittlung der Grundsätze wissenschaftlichen Redlichkeit.
- (3) Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Abteilungen/ Projekten ist so organisiert, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.
- (4) Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Abteilungsleitung/ Leitung der SNSB entgegengewirkt.
- (5) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der SNSB genießen in der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung.

§ 6 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

- (1) Die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der SNSB folgt einem mehrdimensionalen Ansatz. Einen bedeutenden Bestandteil der Bewertung stellt die wissenschaftliche Leistung dar, die in erster Linie nach qualitativen Maßstäben zu bewerten ist. Quantitative Indikatoren können differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen.
- (2) Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden, u.a. Öffentlichkeitsarbeit, Wissens- und Technologietransfer, und Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse.

§ 7 Forschungsprozess

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der SNSB führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch.

Kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung findet statt. Sie bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern.

(2) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert.

Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent zitierbar und dokumentiert sein.

(3) Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben.

(4) Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

(5) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt.

(6) Wenn im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen oder auf solche hingewiesen wird, werden diese berichtigt. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der SNSB bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird.

§ 8 Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten, Rollen

(1) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der SNSB sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals der SNSB legen diese in geeigneter Weise fest und passen sie, sofern erforderlich, an.

(2) Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens der SNSB stehen in einem regelmäßigen Austausch und sofern erforderlich erfolgt eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten.

§ 9 Forschungsdesign

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der SNSB berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Dies setzt in der Regel sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus.

(2) Die SNSB stellen die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer haushalterischen

Möglichkeiten sicher.

- (3) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der SNSB wenden Methoden zur Vermeidung von (auch unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der SNSB prüfen, ob, und wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfalt für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können.

§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der SNSB gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der SNSB berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese den zuständigen Stellen vor.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der SNSB machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst, insbesondere bei sicherheitsrelevanter Forschung. Forschungsfolgen werden dabei gründlich abgeschätzt, ethische Implikationen der Forschung beurteilt.
- (4) Die SNSB trägt Sorge für die Regelkonformität des Handelns der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler durch geeignete Organisationsstrukturen.

§ 11 Nutzungsrechte

- (1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der SNSB treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus dem Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnissen.
- (2) Die Nutzung von Daten und Ergebnissen steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die/der sie erhebt.
- (3) Die Nutzungsberechtigten treffen Regelungen zu der Frage, ob und wie Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten.

§ 12 Methoden und Standards

- (1) Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der SNSB wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an.
- (2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und auf die Etablierung von Standards.

§ 13 Dokumentation

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der SNSB dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können und eine Replikation zu ermöglichen. Eine wichtige Grundlage für die Ermöglichung einer Replikation ist es, die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten.

Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der SNSB die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist.

(2) Auch Einzelergebnisse, die die eigene Hypothese nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.

(3) Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

(4) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

§ 14 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

(1) Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der SNSB alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.

(2) Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der SNSB entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ausnahmen sind dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt.

(3) Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, beschreiben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der SNSB diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der SNSB, wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben.

- (4) Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht, soweit die möglich und zumutbar ist. Arbeitsabläufe werden umfänglich dargelegt.
- (5) Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der SNSB vollständig und korrekt nach, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden. Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der SNSB unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-) Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang.

§ 15 Autorschaft

- (1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren, wesentlichen und selbständigen Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren der SNSB stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Alle Autorinnen und Autoren der SNSB tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autorinnen und Autoren der SNSB achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.
- (2) Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab.
- Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler der SNSB in wissenschaftserheblicher Weise an
- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
 - der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
 - der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 - am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.
- (3) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft der SNSB zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde ist unzulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.
- (4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der SNSB verständigen sich rechtzeitig, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets.
- (5) Alle Autorinnen und Autoren der SNSB müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werkes

zustimmen. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders ausgewiesen.

Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

§ 16 Publikationsorgan

- (1) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht.
- (2) Autorinnen und Autoren der SNSB wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan werden von Autorinnen und Autoren der SNSB auf seine Seriosität hin geprüft.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der SNSB, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

§ 17 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der SNSB, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, unverzüglich gegenüber der dafür zuständigen Stelle offen.
- (3) Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 18 Archivierung

- (1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der SNSB sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen Zeitraum von 10 Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der jeweiligen Abteilung, in der sie entstanden sind oder in standortübergreifenden Repositorien, auf.
- (2) In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein. Die

entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies ausführlich dar.

- (3) Die SNSB stellen sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.

§ 19 Ombudspersonen

- (1) An den SNSB existiert eine Ombudsperson und eine Stellvertretung. Die Stellvertretung wird für den Fall vorgesehen, dass hinsichtlich einer an sich zuständigen Ombudsperson die Besorgnis einer Befangenheit besteht oder die Ombudsperson an der Wahrnehmung ihrer Funktion gehindert ist. Die Frage, ob die Besorgnis der Befangenheit besteht, beurteilt sich nach Maßgabe des § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) des Landes Bayern. Im Zweifel entscheidet die Untersuchungskommission nach § 25.
- (2) Zu Ombudspersonen bzw. Stellvertretungen können integre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der SNSB bestellt werden. Bei der Bestellung sollten die an der SNSB repräsentierten Abteilungen vertreten sein. Die Ombudspersonen und ihre Stellvertretung dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied der Untersuchungskommission oder eines Leitungsgremiums der SNSB sein. Als Leitungsgremien gelten: Direktorium, Generaldirektor/in und Generalsekretär/in.
- (3) Die Bestellung erfolgt durch den Generaldirektor/in und Generalsekretär/in nach Wahl durch das Direktorium. Der Wahl soll ein Vorschlag durch das Direktorium und/oder Generalsekretär/in vorausgehen.
- (4) Die Amtszeit einer Ombudsperson oder stellvertretenden Ombudsperson dauert 4 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen erhalten von der Leitung der SNSB die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens sollen Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung amtierender Ombudspersonen und Stellvertretungen ergriffen werden.

§ 20 Ombudstätigkeit

- (1) Die Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen nehmen die Ombudstätigkeit nach § 19 unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Leitung der SNSB und andere Organe. Die Ombudstätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- (2) Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der SNSB können sich in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis, aber auch zu vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten, an die Ombudspersonen wenden. Alternativ haben sie die Möglichkeit, sich an das überregional tätige Ombudsgremium „*Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland*“ zu wenden.

- (3) Die Leitung der SNSB trägt dafür Sorge, dass die interne Ombudsperson und ihre Stellvertretung an der bekannt sind. Die Kontaktdaten der jeweils amtierenden Personen werden über die Intranetseite der SNSB und über den Newsletter *Compactus* bekannt gemacht.
- (4) Die Ombudsperson der SNSB berät als neutrale und qualifizierte Ansprechperson in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie tragen, soweit dies möglich ist, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.
- (5) Die Ombudsperson bzw. deren Stellvertretung nehmen Anfragen vertraulich entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle an der SNSB nach den folgenden Vorschriften weiter.

§ 21 Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Die Ombudsperson und der Untersuchungsausschuss der SNSB, die einen Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Den zuständigen Stellen ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der Beschuldigten darstellen können.
- (2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen. Die Untersuchung erfolgt zudem vertraulich. Ermittlungen werden ohne Ansehen der Person geführt, Entscheidungen ohne Ansehen der Person getroffen.
- (3) Die Anzeige durch hinweisgebende Personen muss in gutem Glauben erfolgen. Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte dafür verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist.

Kann die hinweisgebende Person die dem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, soll die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Personen gemäß § 20 wenden.
- (4) Wegen der Hinweisgabe sollen weder der hinweisgebenden noch der beschuldigten/betroffenen Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. Gleiches gilt für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen.
- (5) Die hinweisgebende Person ist auch dann zu schützen, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird. Anderes gilt nur, wenn der Vorwurf wider besseres Wissen angezeigt worden ist.
- (6) Alle mit dem Verfahren befassten Stellen setzen sich für eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ein. Sie unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.
- (7) Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete

Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.

- (8) Ist die Identität der hinweisgebenden Person der zuständigen Stelle bekannt, behandelt die Stelle die Identität vertraulich und gibt sie Dritten grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person preis. Das Einverständnis soll in Textform erteilt werden. Eine Herausgabe auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. Eine Herausgabe kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die beschuldigte Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. Bevor die Identität der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie von der beabsichtigten Herausgabe in Kenntnis gesetzt. Sie kann sodann entscheiden, ob sie die Verdachtsanzeige zurücknimmt. Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. Das Ermittlungsverfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität in Deutschland oder im berechtigten Interesse der SNSB geboten ist.
- (9) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die für die Untersuchung zuständige Stelle entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.

§ 22 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine an der SNSB wissenschaftlich tätige Person in einem wissenschaftlichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt.
- (2) Falschangaben sind
- a) das Erfinden von wissenschaftlichen Daten und/oder Forschungsergebnissen,
 - b) das Verfälschen von Sammlungsmaterial, wissenschaftlichen Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung/ Manipulation einer Darstellung oder Abbildung oder durch Verfälschung/ Manipulation von Sammlungsmaterial,
 - c) die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 - d) unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - e) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis,
- (3) Ein unberechtigtes Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt in folgenden Fällen vor:
- a) ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe

(„Plagiat“),

- b) unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideendiebstahl“),
- c) unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
- d) Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
- e) Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts,
- f) unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

(4) Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Sammlungsmaterial, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
- b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Sammlungsmaterial, Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
- c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

(5) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus

- a) der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
- b) der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne der Nr. 1 bis 4 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

(6) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen tatbestandlichen Fehlverhalten anderer.

(7) Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern der SNSB liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig

- a) unbefugt wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwenden,
- b) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtenden Personen oder Gremienmitglied unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben,
- c) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.

(8)Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine gutachtende Person oder ein Gremienmitglied der SNSB im Rahmen ihrer/ seiner Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne von Nummer 1 bis 5 ergibt.

§ 23 Einleitung einer Untersuchung

- (1)Hinweisgebende Personen sollen sich mit einer Verdachtsmeldung an die Ombudsperson oder die Stellvertretung der SNSB gemäß § 19 wenden. Eine Verdachtsmeldung soll in Textform erfolgen. Sie kann mündlich erfolgen; in diesem Fall ist durch die aufnehmende Stelle eine Niederschrift anzufertigen. Wenden sich hinweisgebende Personen mit ihrer Verdachtsmeldung unmittelbar an ein Mitglied der Untersuchungskommission, leitet das Mitglied die Verdachtsmeldung zuständigkeitshalber an eine zuständige Ombudsperson weiter.
- (2)Im Falle der Besorgnis der Befangenheit von Ombudspersonen entscheidet die Untersuchungskommission der SNSB gemäß § 25.
- (3)Die Ombudsperson oder Stellvertretung der SNSB prüft vertraulich, ob hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbarer Weise einen Tatbestand gemäß § 22 verwirklicht hat. Die Ombudsperson oder Stellvertretung der SNSB kann in diesem Zusammenhang Vorermittlungen führen; § 24 Absatz 2 gilt hierfür entsprechend.
- (4)Gelangt die Ombudsperson oder Stellvertretung der SNSB zu dem Ergebnis, dass hinlänglich konkretisierte Verdachtsmomente gemäß Absatz 3 bestehen, leitet sie eine Vorprüfung ein.

§ 24 Vorprüfung

- (1)Im Rahmen der Vorprüfung fordert die Ombudsperson oder Stellvertretung der SNSB die beschuldigte Person unverzüglich schriftlich zur Stellungnahme zu dem Vorwurf auf. Hierbei führt sie gegenüber der beschuldigten Person die belastenden Tatsachen und Beweismittel auf. Zur Stellungnahme ist eine Frist zu setzen; diese soll in der Regel vier Wochen betragen. Die Frist kann verlängert werden. Die Stellungnahme soll schriftlich oder in Textform erfolgen.
Beschuldigte Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten.
- (2)Im Rahmen der Vorprüfung kann die Ombudsperson oder Stellvertretung der SNSB die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Ermittlungen führen, soweit diese kraft höherrangigen Rechts zulässig sind. Sie kann beispielsweise Dokumente anfordern, beschaffen und sichten, andere Beweismittel beschaffen und sichern, Stellungnahmen einholen oder – soweit erforderlich – externe Expertisen einholen.
Alle einbezogenen Personen sind um vertrauliche Behandlung der Anfrage zu ersuchen.
- (3)Aus den Akten soll hervorgehen, welche Schritte zur Sachverhaltsaufklärung unternommen worden sind.
- (4)Nach Abschluss der sachdienlichen Ermittlungen und unter Auswertung aller relevanten Beweismittel einschließlich der Stellungnahme der beschuldigten Person entscheidet die Ombudsperson oder Stellvertretung der SNSB unverzüglich über den weiteren Fortgang des

Verfahrens. Die Entscheidung richtet sich danach, ob aufgrund der Tatsachenlage eine Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Untersuchungskommission wahrscheinlicher erscheint als eine Verfahrenseinstellung (hinreichender Verdacht). Besteht kein hinreichender Verdacht eines verfolgbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, stellt die Ombudsperson oder Stellvertretung der SNSB das Verfahren ein.

- (5) Im Falle einer Einstellung des Verfahrens wird die Entscheidung zunächst der hinweisgebenden Person schriftlich mitgeteilt. Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, sind zu nennen. Der hinweisgebenden Person wird ein Recht zur Remonstration gegen die Entscheidung binnen zweiwöchiger Frist eingeräumt.

Im Falle einer fristgerechten Remonstration wird die getroffene Entscheidung erneut geprüft.

- (6) Ist die Remonstrationsfrist fruchtlos verstrichen oder hat eine Remonstration zu keiner abweichenden Entscheidung geführt, wird die Einstellungsentscheidung unter Darlegung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt.
- (7) Wird das Verfahren in die förmliche Untersuchung übergeleitet, wird diese Entscheidung der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt. Hat die beschuldigte Person den Vorwurf bestritten, soll kurz skizziert werden, weshalb der Vorwurf nicht entkräftet werden konnte.

§ 25 Untersuchungskommission

- (1) Zur Durchführung der förmlichen Untersuchung besteht an der SNSB eine ständige Untersuchungskommission. Die Untersuchungskommission hat 3 Mitglieder zuzüglich der vorsitzenden Person. Bei der Besetzung sollten auch die an der SNSB repräsentierten Abteilungen berücksichtigt werden. Für jedes Mitglied der Kommission – mit Ausnahme der vorsitzenden Person – besteht zudem eine Stellvertretung. Den Vorsitz der Kommission führt z.B. ein Direktor, evtl. mit Befähigung zum Richteramt. Die vorsitzende Person führt die Geschäfte der Untersuchungskommission und nimmt während der Sitzungen Hausrecht und Sitzungspolizei wahr.

Die Untersuchungskommission der SNSB wählt aus ihren Reihen eine Person für den stellvertretenden Vorsitz.

- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Untersuchungskommission werden ebenso wie ihre Stellvertretungen von der Leitung nach Wahl im Direktorium bestellt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Im Einzelfall kann die Untersuchungskommission bis zu zwei nicht stimmberechtigten gutachtenden Personen aus dem Fachgebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts als weitere Mitglieder zur Beratung hinzuziehen.
- (3) Im Falle einer Besorgnis der Befangenheit oder der nicht nur kurzfristigen Verhinderung eines Untersuchungskommissionsmitglieds übernimmt dessen Stellvertretung. Für die Besorgnis der Befangenheit gelten die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung entsprechend. Die Besorgnis der Befangenheit kann von allen stimmberechtigten Untersuchungskommissionsmitgliedern, von der Ombudsperson oder Stellvertretung der SNSB oder von beschuldigten Personen gerügt werden. Es entscheidet die Untersuchungskommission unter Ausschluss der Person, gegen die sich der

Befangenheitsantrag richtet. Unaufschiebbar Verfahrenshandlungen dürfen weiterhin vorgenommen werden.

- (4) Alle stimmberechtigten Mitglieder der Untersuchungskommission haben gleiches Stimmrecht; auch die vorsitzende Person hat das Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die vorsitzende Person. Die Untersuchungskommission ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 4 Personen anwesend sind und gültig abstimmen können.
- (5) Die Mitglieder der Untersuchungskommission und ihre Stellvertretungen nehmen die Tätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Leitung und andere Organe/ Gremien. Die Tätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- (6) Die Untersuchungskommission arbeitet und tagt vertraulich und nichtöffentlich.
- (7) Die aktuelle Besetzung der Untersuchungskommission kann bei folgender Stelle in Erfahrung gebracht werden: wissenschaftliche Geschäftsführung der SNSB.

§ 26 Gang der förmlichen Untersuchung

- (1) Die Untersuchungskommission der SNSB beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. Für die Sitzung wird der beschuldigten Person rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der Kommission (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern.
§ 24 Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Verzichtet die beschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.
- (2) Die Untersuchungskommission der SNSB kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.
- (3) Jede Person, die vor der Untersuchungskommission der SNSB angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Untersuchungskommission der SNSB ist rechtzeitig zu informieren.
- (4) Die Untersuchungskommission der SNSB prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss innerhalb der Kommission gefasst worden ist. Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. Unbeschadet bleibt die Befugnis der Kommission, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder bei minder schwerem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit einzustellen. Im Falle einer Einstellung des Verfahrens findet eine Remonstration durch die hinweisgebende Person nicht statt.

- (5) Für eine etwaige Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person gilt § 21 Absatz 8 und 9 entsprechend.
- (6) Bei Verdacht auf disziplinar-/arbeitsrechtliche Verstöße erfolgt eine Aussetzung des Verfahrens.
- (7) Die Untersuchungskommission der SNSB legt der Leitung zeitnah einen abschließenden Untersuchungsbericht vor, der auch die Sanktionsvorschläge der Kommission enthält. Die wesentlichen Grundlagen der Kommissionsentscheidung sind mitzuteilen.
- (8) Die Unterlagen der förmlichen Untersuchung werden an der SNSB 10-30 Jahre aufbewahrt.

§ 27 Abschluss des Verfahrens

- (1) Die Leitung der SNSB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob gegenüber der beschuldigten Person wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wird und ob und welche Sanktionen und Maßnahmen ihr gegenüber verhängt werden. Kommt als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen mit einbezogen.
- (2) Für den Fall, dass die beschuldigte Person Mitglied der Leitung ist, entscheidet die Untersuchungskommission umfassend
- (3) Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden und der beschuldigten Person nach der Sitzung schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung stehen den Parteien nur die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu.
- (4) Die Entscheidung wird ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet das Direktorium nach pflichtgemäßem Ermessen. Es entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist. Mitteilungen nach diesem Absatz können mit einer Begründung versehen werden.
- (5) Kommt der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen.

§ 28 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen

- (1) Erachtet die Leitung der SNSB wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen, kann sie im Rahmen der Verhältnismäßigkeit alternativ oder kumulativ folgende Sanktionen verhängen und/oder Maßnahmen ergreifen:
 - a) Schriftliche Rüge,
 - b) Aufforderung an die beschuldigte Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen,
 - c) Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der Hochschule getroffen oder der Vertrag von der Hochschule geschlossen worden ist, ggf. einschließlich einer Mittelrückforderung,
 - d) Ausschluss von einer Tätigkeit als gutachtende Personen oder Gremienmitglieder der SNSB auf Zeit (Dauer)

- e) Gegen Mitarbeiter: arbeitsrechtliche Abmahnung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, außerordentliche Kündigung,
- f) Gegen Beamte: Einleitung eines beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens mit den dort vorgesehenen, auch einstweiligen, Maßnahmen,
- g) Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft,
- h) Ordnungswidrigkeitenanzeige an die zuständige Behörde,
- i) Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche – auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes - , insbesondere auf Schadensersatz, Herausgabe oder Beseitigung/Unterlassung,
- j) Geltendmachung etwaiger öffentlich-rechtlicher Ansprüche, auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes,
- k) Einleitung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades oder Anregung der Einleitung eines solchen Verfahrens.

§ 29 Übergangsvorschriften / Anwendung bei Verlassen der SNSB

- (1) Die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach § 22 gelten nur für Taten, die begangen wurden, als diese Satzung bereits in Kraft war.
- (2) Die Verfahrensvorschriften dieses Abschnitts gelten nur für Hinweise, die ab dem Inkrafttreten dieser Satzung eingehen. Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits in Gang befindliche Vorermittlungs-, Vorprüfungs- und Untersuchungsverfahren werden nach den bisher geltenden Verfahrensregelungen zu Ende geführt.
- (3) Eine Tat kann auch dann verfolgt werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr an der Hochschule wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Tatzeitpunkt dort wissenschaftlich tätig war.

§ 30 Inkrafttreten

10.10.2024